

Herbstschule RLP 2021



Hinweise für Kursleitungen zum Infektionsschutz



Vorbemerkung

Die Infektionsschutzvorgaben für die Herbstschule RLP 2021 basieren auf dem Hygieneplan-Corona für Schulen in der jeweils geltenden Fassung. Der entsprechende Hygieneplan kann unter <https://corona.rlp.de/de/themen/schulen-kitas/schule/> eingesehen werden. Die folgenden Hinweise nehmen Bezug auf die Erfordernisse der Herbstschule und unterstützen die Kursleitungen, bei der Umsetzung der Infektionsschutzvorgaben.

Allgemeine Hinweise

Kursleitungen gehen mit gutem Beispiel voran und sorgen zugleich dafür, dass die Teilnehmenden die Hygieneregeln ernst nehmen und umsetzen. Bitte informieren Sie die Teilnehmenden am ersten Tag der Herbstschule über die nachfolgend aufgeführten Hygienemaßnahmen.

Hygienemaßnahmen

1. Persönliche Hygiene

- **Kinder mit Krankheitssymptomen** (z. B. Schnupfen, Fieber, Halsschmerzen, trockener Husten, Kopf- und Gliederschmerzen, Durchfall, Verlust von Geschmacks-/Geruchssinn, Atemprobleme) dürfen an der Sommer- bzw. Herbstschule RLP nicht teilnehmen. Bei Auftreten von Symptomen während der Kurse sollen die betreffenden Kinder keinen direkten Kontakt zu anderen Teilnehmenden haben. Außerdem sind die Eltern zu informieren.
- **Kursleitungen mit Krankheitssymptomen** dürfen ihre Tätigkeit nicht aufnehmen. Sie melden möglichst früh der Ansprechperson bei der Kommune, dass sie nicht zur Verfügung stehen.
- Auf Körperkontakt wie Umarmungen und Händeschütteln ist zu **verzichten**.
- Auf **gründliche Händehygiene** ist zu achten (regelmäßiges, mindestens 20-sekündiges Händewaschen oder Händedesinfektion, besonders vor dem Essen und nach den Pausen).
- **Husten- und Niesetikette** ist einzuhalten (Abstand zu anderen halten! Einwegtaschentuch nutzen! Hände waschen! In Ellenbeuge husten/ niesen!)

2. Maskenpflicht

- Die Pflicht zum Tragen einer Maske ist abhängig von der Warnstufe des Landkreises oder der kreisfreien Stadt, in dem das Angebot der Herbstschule RLP 2021 durchgeführt wird. Die für den jeweiligen Landkreis / die jeweilige kreisfreie Stadt geltende Warnstufe ist tagesaktuell unter <https://add.rlp.de/de/corona-schulen/> abrufbar. Folgende Regelungen gelten bei der jeweiligen Warnstufe:

	gesamtes Gebäude	am Platz	im Freien
Warnstufe 1	Maskenpflicht	keine Maskenpflicht	keine Maskenpflicht
Warnstufe 2	Maskenpflicht	Kinder Klassen 1 bis 4: keine Maskenpflicht Kinder Kl. 5 – 9: Maskenpflicht	keine Maskenpflicht
Warnstufe 3	Maskenpflicht	Maskenpflicht (alle Teilnehmenden)	keine Maskenpflicht

- Im Falle einer Maskenpflicht am Platz gilt die Ausnahme von der Maskenpflicht, soweit dies zur Nahrungsaufnahme (Essen und Trinken) erforderlich ist. Dabei ist der Mindestabstand von 1,5 m zu anderen Personen einzuhalten.
 - Für die Primarstufe gilt darüber hinaus:
 - aus wichtigen pädagogischen Gründen kann unter strenger Einhaltung der übrigen Hygienebestimmungen vorübergehend auf das Tragen einer Maske verzichtet werden. Die Ausnahmen sind auf das zwingend erforderliche Maß zu begrenzen.
 - während der Pause im Freien kann auf das Tragen der Maske auch ohne Einhaltung des Mindestabstands verzichtet werden.
- Unabhängig von der Warnstufe gelten folgende Ausnahmen von der Maskenpflicht:
 - für Schülerinnen und Schüler der Förderschulen, die aufgrund ihrer Behinderung keine Maske tragen oder tolerieren können.
 - zu Identifikationszwecken oder zur Kommunikation mit Menschen mit Hör- oder Sehbehinderung.
 - für Personen, denen aufgrund einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen das Tragen einer Maske nicht möglich oder unzumutbar ist. Dies ist durch eine ärztliche Bescheinigung nachzuweisen. Aus dem Attest muss sich mindestens nachvollziehbar ergeben, auf welcher Grundlage die ärztliche Diagnose gestellt wurde und aus welchen Gründen das Tragen einer Maske im konkreten Fall eine unzumutbare Belastung darstellt. Zum Nachweis der Befreiung

von der Maskenpflicht ist die erfolgte Vorlage des ärztlichen Attests in Testdokumentation (siehe Anlage des Testkonzepts) zu dokumentieren.

- Tragezeitbegrenzung und Maskenpausen bei einer Maskenpflicht am Platz:
 - Es sind regelmäßige Erholungszeiten zu ermöglichen, in der die Maske abgelegt werden kann. Eine Maskenpause kann eingelegt werden:
 - im Freien unter Berücksichtigung des Abstands zu anderen Personen (z.B. in den Pausen),
 - wenn sich eine Person alleine in einem Raum aufhält,
 - für einzelne Gruppen im Freien nach Bedarf.
- Bei akut auftretenden Beeinträchtigungen (z.B. Atemprobleme oder Kopfschmerzen) muss im Einzelfall angemessen reagiert werden (z.B. durch zusätzliche Maskenpause im Freien).

3. Raumhygiene

- Vor Beginn des Angebots, während des Angebots grundsätzlich alle 20 Minuten und in den Pausen ist eine **Stoßlüftung** bzw. **Querlüftung** durch vollständig geöffnete Fenster über mehrere Minuten vorzunehmen.
- Eine routinemäßige Flächendesinfektion ist nicht notwendig, eine angemessene **Reinigung der Räume** ist ausreichend (Aufgabe des Gebäudeeigentümers).

4. Mindestabstand und Gruppengröße

- Grundsätzlich gilt für alle Personen, die sich auf dem Schulgelände aufhalten, der Mindestabstand von 1,50 m.
- Hiervon darf nur abgewichen werden, wenn es für die Durchführung des Angebots zwingend erforderlich ist oder zwingende pädagogisch-didaktische Gründe ein Unterschreiten erfordern. Auch dann ist der maximal mögliche Abstand einzuhalten.
- In den Räumen sind feste Sitzordnungen einzuhalten. Eine frontale Sitzordnung ist zu bevorzugen.
- Von einer Durchmischung der Gruppen sollte abgesehen werden, wenn dies aus organisatorischen Gründen nicht zwingend erforderlich ist. Falls die Gruppenzusammensetzung im Verlauf eines Tages geändert wird, ist auf eine „blockweise“ Sitzordnung der Teilgruppen zu achten. Dies ist zu dokumentieren.

5. Dokumentation und Nachverfolgung

Um im Falle einer Infektion oder eines Verdachtsfalls eine Unterbrechung von Infektionsketten zu ermöglichen, ist die **Anwesenheit der Teilnehmenden und die Gruppenzusammensetzung zu Beginn eines jeden Kurstages zu dokumentieren**.

Falls die Gruppenzusammensetzung im Verlauf eines Tages geändert wird, ist dies ebenfalls zu dokumentieren.

6. Testung

Das Testkonzept „Einsatz von Antigen-Selbsttests im Rahmen der Herbstschule RLP 2021“ ist zu beachten.

Die Kursleitungen tragen durch die konsequente Umsetzung der genannten Hygieneregeln wesentlich zum Infektionsschutz bei. Danke, dass Sie mithelfen, die Herbstschule RLP 2021 sicher und erfolgreich zu gestalten!